

Lieber Haft als im „Sumpf“ versinken

Nichts erscheint wertvoller als die Freiheit. Ein 24 Jahre alter Drogensüchtiger, wiederholt vorbestraft wegen Diebstahls und anderer Delikte, zieht es dagegen vor, im Gefängnis zu bleiben – zunächst jedenfalls. Draußen lauert der Drogensumpf.

Obernkirchen/Rinteln/Bückeberg. „Aus der Haft heraus möchte mein Mandant dann einen Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung stellen“, erklärt Verteidiger Stephan Schuster. „Bewährung will er nicht.“ Das Urteil: ein Jahr Haft wegen zweier Diebstähle, keine Bewährung. Zwecks Therapie ist eine Zurückstellung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, geregelt im Betäubungsmittelgesetz. Wie bisher kann es nicht weitergehen. Zuletzt hatte der gebürtige Mindener als Bewohner eines Obernkirchener Heimes für Suchtkranke in der Einrichtung sieben Schachteln Zigaretten und zwei Pakete Kaffee mitgehen lassen. In einer Rintelner Klinik stahl er später einer Mitpatientin 15 Euro. Motiv in beiden Fällen: „Ich habe es getan, um meine Sucht zu finanzieren“, so der junge Mann, dessen Drogenabhängigkeit nach eigenen Angaben im Alter von 14 Jahren begonnen hat, die kriminelle Karriere laut Vorstrafenregister mit 15. „Alkohol, Drogen, Medikamente - außer Heroin nehme ich alles“, berichtete er als Angeklagter vor dem Bückeburger Amtsgericht. Positiv bewertete Richter Armin Böhm das Geständnis des Wiederholungstäters, der seit Ende Februar in anderer Sache inhaftiert ist. Dies sei „ein erster Schritt zu Selbstkritik und Einsicht“. Eine geringere Strafe würde indes nicht mehr im richtigen Verhältnis zu früheren Taten stehen, „denn die Schraube dreht sich immer ein bisschen weiter“. Zum Zeitpunkt der beiden jüngsten Diebstähle stand der 24-Jährige unter Bewährung. „Das hat ihn jedoch nicht abgehalten, die Taten zu begehen“, so Staatsanwalt Wilfried Stahlhut. Zur Entgiftung war der Süchtige „immer wieder“, wie er erzählte. Gebracht habe das aber nichts. Eine Langzeittherapie brach der 24-Jährige wegen eines Schicksalsschlages ab, eine im Gefängnis begonnene Lehre ebenfalls. Voll verbüßt hat der Suchtkranke bereits eine fast zweijährige Jugendstrafe. Nun will er es noch einmal mit einer Therapie versuchen. Durch das Urteil sind die Weichen gestellt. Wer nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe bekommt und die Tat aufgrund seiner Drogenabhängigkeit begangen hat, kann für höchstens zwei Jahre die Zurückstellung der Vollstreckung beantragen. Der Verurteilte muss sich bereits einer Therapie unterziehen oder dies zusagen. Die Zeit in einer staatlich anerkannten Einrichtung wird dann aufs Urteil angerechnet. ly